



Benutzungsordnung der Sölmer Grillhütte

1. Benutzungsgebühren

Die Regelgebühr für die Benutzung der Sölmer Grillhütte für einen Tag beträgt 100,00 €. Die Gebühr ist spätestens bei Abschluss des Nutzungsvertrages zur Zahlung in bar fällig. Für Bürgerinnen und Bürger die ihren Hauptwohnsitz in Sölm haben, beträgt die Benutzungsgebühr 60,00 €.

Ab dem 4. bis einschließlich 7. Tag beträgt die Nutzungsgebühr 350,00 €, für Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Sölm 250,00 €.

Eine kommerzielle Nutzung der Grillhütte ist ausdrücklich untersagt.

2. Kautions

Für die Nutzung der Grillhütte ist neben der Benutzungsgebühr eine Kautions von 100,00 € bei der Gemeinde Sölm zu hinterlegen. Auch die Kautions ist spätestens bei Vertragsabschluss zu hinterlegen. Diese wird, wenn die Benutzungsvorgaben unter Ziffer 4 eingehalten werden und eine Kontrolle der Grillhütte durch die Gemeinde keine Beanstandungen ergab, zurückerstattet.

3. Buchung der Grillhütte

Für das folgende Kalenderjahr sind erst ab 1. November des Vorjahres verbindliche Buchungen möglich. Unverbindliche Reservierungen sind jederzeit möglich. Die unverbindliche Reservierung wird gegenstandslos, wenn nicht spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Termin der Nutzungsvertrag abgeschlossen wird.

Eine schriftliche Kündigung des Vertrages durch den Nutzer kann nur bis spätestens drei Wochen vor dem Nutzungstermin erfolgen. Sie ist an die Gemeinde Sölm zu adressieren. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der für diesen Vertrag geltenden Gebühr fällig. Die verbleibenden 50% sowie die Kautions werden binnen zwei Wochen nach Vorliegen der schriftlichen Kündigung dem Nutzer erstattet.

4. Benutzungsvorschriften

Für die Benutzung der Grillhütte gelten folgende Bedingungen:

- Über sämtliche Punkte dieser Benutzungsvorschriften sind alle Mitbenutzer der Grillhütte im Vorfeld zu informieren.
- Jugendliche unter 18 Jahren sind für die Dauer der Grillplatznutzung grundsätzlich ständig von den verantwortlichen Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen.
- Die Grillhütte muss bis zum Folgetag 12 Uhr wieder folgendermaßen übergeben werden:
 - der Platz rund um die Grillhütte sowie die Parkierungsflächen sind gesäubert
 - der Grillrost ohne Rückstände gereinigt
 - die Grillhütte ist besenrein

Sollten Beschädigungen und Verunreinigungen nicht bis zum genannten Zeitpunkt behoben bzw. beseitigt sein, wird die Gemeinde die Kosten für die Wiederherstellung dem Nutzer in Rechnung stellen und mit der einbehaltenen Kautions verrechnen.

- Müll und Abfälle jeglicher Art sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Müllrückstände werden ebenfalls auf Kosten des Mieters entsorgt und mit der einbehaltenen Kautions verrechnet!

- Die Einrichtungen der Grillhütte sind pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen an den Einrichtungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigungen durch den Nutzer ist dieser ersatzpflichtig.
- Das WC des Sportlerheims ist gesäubert und ohne Rückstände wieder zu verlassen.
- Bei Verlassen der Grillhütte ist darauf zu achten, dass Strom und Wasser abgestellt sind.
- Die Grillhütte fasst im Innenraum ca. 40 Personen, dies sollte bei der Nutzung entsprechend beachtet werden.
- Es ist nicht gestattet in der Grillhütte Feuerwerk zu zünden! Offenes Feuer darf nur in dem vorhandenen Ofen entfacht werden.
- Das Verbrennen von anderen Gegenständen, wie bspw. Kunststoffen, Abfällen, Benzin, Öl, Spiritus oder ähnlichem wird **ausdrücklich untersagt**.
- Bei Verlassen der Grillhütte ist darauf zu achten, dass das Feuer abgebrannt ist.
- Das Abspielen jeglicher Medien (Audio und Video) hat mit Rücksichtnahme auf die benachbarten Wohnhäuser und Viehzuchtanlagen zu erfolgen!
- Sowohl das Zelten auf dem Gelände als auch das Übernachten in der Grillhütte sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Sülz gestattet!
- Parken ist nur auf den vorhandenen und ausgewiesenen Parkplätzen entlang des Feldweges zur Grillhütte erlaubt.
- Der Gemeinde Sülz oder einem Bevollmächtigter ist jederzeit Zugang zu der Grillhütte und dem Gelände zu gewähren.

Die Gemeinde behält sich vor, dass bei Verstößen gegen die vorstehenden Benutzungsvorschriften eine zukünftige Belegung durch den Nutzer (Verein/Gruppe) ausgeschlossen wird.

5. Benutzung von Ausstattungsgegenständen

Für die Grillhütte steht ein Schwenkgrill und ein Sonnenschirm für den Außenbereich zur Verfügung. Die Benutzung muss vorab angemeldet werden. Für die Benutzung wird eine gesonderte Gebühr von 10 Euro erhoben.

In der Grillhütte steht ein größerer Ofen zur Beheizung zur Verfügung. Der Ofen darf ausschließlich mit Buchenholz befeuert werden. Die Asche **darf nicht** aus dem Ofen entfernt werden. Die Benutzung des Ofens erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Der Nutzer trägt auch die Gefahr für seine Gäste infolge von Verletzungen jeglicher Art.

6. Wasserversorgung der Grillhütte

Das zur Verfügung gestellte Wasser hat keine Trinkwasserqualität. Das Wasser wird nur während der frostfreien Zeit zur Verfügung gestellt.

7. Mitbenutzung bei gebuchten Veranstaltungen

Eine Mitbenutzung des Grillplatzes durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des angemeldeten Nutzers statthaft. Insoweit ist der Nutzer berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

8. Haftung

Die Benutzung der Grillhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden, die während der Nutzung durch ihn bzw. seinen teilnehmenden Gästen entstanden sind. Die Gemeinde Sülz haftet nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung nur bei Verletzung von Kardinalspflichten denkbar. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Nutzungsvertrag

Zwischen der Ortsgemeinde Sölm

und

Name, Vorname und Anschrift des Nutzers

wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 (Gegenstand der Überlassung)

Die Ortsgemeinde Sölm stellt dem oben aufgeführten Nutzer die Grillhütte am Sportplatz in Sölm

vom: _____; ____:00 Uhr
(Datum, Uhrzeit)

bis: _____; ____:00 Uhr
(Datum, Uhrzeit)

zum Zwecke der Durchführung einer(s)

(Anlass)

zur Verfügung.

§ 2 (Übergabe/Übernahme)

Die Grillhütte wird von der Ortsgemeinde Sölm in sauberem Zustand übergeben und wird zum vorgenannten Termin in gleichem Zustand wieder von der Ortsgemeinde übernommen.

§ 3 (Entgelte)

(1) Die Nutzungsgebühren für die Grillhütte betragen:

- a) **Kaution: 100,00 €**
- b) **Regelgebühr: 100,00 €**
- c) Einwohner mit Hauptwohnsitz in Sölm: 60,00 €
- d) Regelgebühr für die Nutzung ab dem 4. bis einschließlich 7. Tag: 350,00 €
- e) Einwohner mit Hauptwohnsitz in Sölm ab dem 4. bis einschließlich 7. Tag: 250,00 €
- f) Schwenkgrill und Sonnenschirm: 10,00 €

§ 4

(Haftung)

Für alle Schäden, die an der Grillhütte, den Einrichtungsgegenständen sowie den benachbarten Sportanlagen entstehen, haftet der Nutzer.

§ 5 (Abfall)

Abfallgegenstände (Müll) sind ordnungsgemäß zu verpacken und der Müllentsorgung zuzuführen. Das Verbrennen oder Lagern von Müll oder anderen Gegenständen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

§ 6 (Benutzungsordnung)

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Benutzungsordnung der Sülmer Grillhütte. Ich bestätige ausdrücklich, dass ich den Inhalt dieses Dokumentes zur Kenntnis genommen habe.

54636 Sülme, den _____

Für die Ortsgemeinde Sülme

Für den Nutzer

(Jürgen Schäfer, Ortsbürgermeisterin)

(Name und Unterschrift)